

§ 79 Erster Prüfungsabschnitt – schriftliche Prüfung

(1) ¹Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf den gesamten theoretischen Unterrichtsstoff der Fächer, die in Anlage 11 als Abschlussprüfungsfächer ausgewiesen sind. ²Die Bearbeitungszeit beträgt in den Pflichtfächern jeweils 180 Minuten und in den Wahlpflichtfächern jeweils 90 Minuten.

(2) ¹Die Fachakademie legt zum Ende des ersten Studienjahres fest, in welchen der möglichen Wahlpflichtfächer der Anlage 11 eine Abschlussprüfung angeboten wird. ²Aus diesen Fächern wählen die Studierenden schriftlich spätestens zum Ende der Abschlussprüfung vorhergehenden Studienhalbjahres zwei schriftliche Prüfungsfächer aus.

(3) ¹Das Staatsministerium stellt die Aufgaben für die Pflichtfächer. ²Die Aufgaben für die Wahlpflichtfächer stellt der Prüfungsausschuss. ³Bei mehreren für ein Fach zur Wahl gestellten Aufgaben trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den fachlich zuständigen Lehrkräften des Prüfungsausschusses am Prüfungstag die Auswahl. ⁴Für Parallelklassen können verschiedene Aufgaben gewählt werden.